

Verwaltungsgemeinschaft Kochel am See
Kalmbachstraße 11
82431 Kochel am See

Amtliche Bekanntmachung

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Walchensee nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 31 Bayerisches Wassergesetz i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben:

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Walchensee für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Kochel am See	
Die Neufestsetzung wurde durch den Wasserbeschaffungsverband Walchensee beantragt.	
Der Plan des Ing.-Büros U. Hafen + Partner, bestehend aus Erläuterungen und Planunterlagen und ein Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung liegen zur allgemeinen Einsicht aus	
bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel am See Kalmbachstraße 11, 82431 Kochel am See, Zimmer-Nr. I.13	
in der Zeit vom 28.02.2022 bis 31.03.2022	
während der Öffnungszeiten (von – bis)	
Mo 8 - 12 Uhr und 15-18 Uhr	Um eine telefonische Terminvereinbarung aufgrund der beschränkten Zutrittsregelungen im Rathaus wird gebeten! Tel.: 08851 – 92 12 0
Di - Do 8-12 Uhr	

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel am See, Zimmer-Nr. I.13

oder beim
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Zimmer-Nr. 2.070
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

erheben; dies gilt entsprechend für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit

Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der vom Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kochel am See, den 17.02. 2022



.....
Thomas Holz,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung durch:
ausgehängt am:
abgenommen am:
Kochel am See, den
Unterschrift: